



Verhaltenskodex für Lieferanten

KADI AG

| Oktober 2024 |

1 Einführung

a. Vorbemerkungen und Ziele

Die KADI AG (KADI) bekennt sich zu einer verantwortungsvollen, sozialen und ökologisch nachhaltigen Unternehmenspraxis. Dies spiegelt sich in unseren definierten Zielen wider, an denen wir uns kontinuierlich messen. Dementsprechend stellen wir an unsere Geschäftspartner die gleichen hohen Anforderungen. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten (Lieferantenkodex) beschreibt die grundlegenden Prinzipien, deren Einhaltung KADI von seinen Geschäftspartnern bei der Zusammenarbeit mit KADI erwartet. Diese Grundsätze sind für die Gewährleistung einer umfassenden unternehmerischen Sorgfaltspflicht in der gesamten Lieferkette unerlässlich.

KADI ist Teil der IDAK Food Group. Die IDAK Food Group umfasst alle Gesellschaften, die direkt oder indirekt von der IDAK Holding AG, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Spreitenbach, Schweiz, kontrolliert werden.

b. Grundsätze und Leitlinien

Bei KADI sind wir bestrebt, eine bessere Zukunft mitzugestalten und setzen uns für die Einhaltung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt ein.

Die in diesem Lieferantenkodex dargelegten Grundsätze legen Mindeststandards für unsere Geschäftsbeziehungen fest und ergänzen alle relevanten lokalen Gesetze. Der Lieferantenkodex basiert auf den folgenden internationalen Vorschriften, an die sich unsere Geschäftspartner, sofern zutreffend, halten müssen:

- Deutsches Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG)
- Schweizerische Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)
- Europäische Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD)
- Europäische Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union (EU-Entwaldungsverordnung, EUDR)

Darüber hinaus sollten die Geschäftspartner bestrebt sein, Grundsätze umzusetzen, die mit den folgenden Richtlinien in Einklang stehen:

- UN-Erklärung zu den Menschenrechten
- ILO-Übereinkommen
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) oder OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

c. Anwendungsbereich

Der Lieferantenkodex gilt für alle Geschäftspartner, die für KADI Waren herstellen oder verarbeiten oder Dienstleistungen erbringen, sowie für deren Unterauftragnehmer. Für die Zwecke dieses Lieferantenkodex umfasst der Begriff "Geschäftspartner" unter anderem Verkäufer, Lieferanten, Vertriebshändler, Dienstleister, Auftragnehmer, Subunternehmer und alle anderen Dritten, mit denen KADI Geschäfte tätigt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2 Ethik

a. Interessenkonflikte

Geschäftspartner müssen alle Aktivitäten oder Situationen vermeiden, die einen Konflikt zwischen den privaten Interessen eines Mitarbeiters oder Geschäftspartners von KADI und den geschäftlichen Interessen von KADI hervorrufen könnten. Sobald ein Geschäftspartner von einem Interessenkonflikt Kenntnis erlangt, hat er KADI unverzüglich unter Verwendung des in Kapitel 5.d. beschriebenen Mechanismus zu informieren.

b. Fairness im Wettbewerb und Kartellrecht

Mit der Annahme dieses Lieferantenkodex bestätigen die Geschäftspartner, dass ihre Geschäftspraktiken den geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetzen entsprechen. Die Geschäftspartner dürfen keine Vereinbarungen mit Wettbewerbern treffen oder sich an Handlungen beteiligen, die den Wettbewerb in unlauterer Weise beeinflussen könnten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Preisabsprachen oder Marktaufteilung.

c. Integrität im Geschäftsverkehr

Geschäftspartner müssen ihre Geschäfte nach ethischen Grundsätzen führen und jegliche Form von Korruption, Erpressung und Geldwäsche unterlassen. Darüber hinaus dürfen Geschäftspartner im Umgang mit anderen Geschäftspartnern oder Amtsträgern keine Bestechungsgelder oder andere illegalen Zahlungen anbieten oder annehmen. Das Anbieten von Geschenken oder anderen persönlichen Zuwendungen für Mitarbeiter von KADI, was als Bestechung angesehen werden könnte, ist strikt untersagt.

d. Datenschutz und geistiges Eigentum

Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, alle geltenden Datenschutzgesetze und Gesetze zum Schutz der Privatsphäre einzuhalten. Es liegt in der Verantwortung des Geschäftspartners, vertrauliche Geschäftsinformationen oder Geschäftsgeheimnisse in Bezug auf KADI streng vertraulich zu behandeln. Die Geschäftspartner müssen das eingetragene und nicht eingetragene geistige Eigentum von KADI als vertrauliche Informationen schützen und respektieren. Es müssen angemessene Massnahmen ergriffen werden, um die ordnungsgemässe Erfassung, Verarbeitung, Sicherung und Speicherung aller Geschäftsinformationen zu gewährleisten.

3 Menschen- und Arbeitsrechte

a. Verbot von Kinderarbeit

Geschäftspartner dürfen keine Kinderarbeit einsetzen und müssen die Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen einhalten. Darüber hinaus haben die Geschäftspartner im Einklang mit dem ILO-Übereinkommen Nr. 182 zu handeln. In keinem Fall dürfen die Beschäftigten jünger als 15 Jahre alt sein, bzw. 14 Jahre, sofern dies nach nationalem Recht gemäss des ILO-Übereinkommens Nr. 138 zulässig ist. Werden junge Arbeitnehmer beschäftigt, dürfen sie keine Tätigkeiten ausüben, die ihre geistige, körperliche, seelische, soziale oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Ausbildung gefährden könnten.

b. Verbot von Zwangsarbeit und jeglicher Form von Sklaverei

Geschäftspartner dürfen weder Zwangsarbeit ausüben noch an jeglicher Form von moderner Sklaverei oder unethischen Rekrutierungspraktiken beteiligt sein, im Einklang mit den ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105. Alle Arbeitnehmer haben das Recht, ihre Beschäftigung frei zu wählen und zu beenden, und die Arbeit muss auf freiwilliger Basis erfolgen.

c. Disziplinarische Massnahmen

Disziplinarische Massnahmen müssen den nationalen Gesetzen sowie den international anerkannten Menschenrechten entsprechen. Es dürfen keine unangemessenen disziplinarischen Massnahmen ergriffen werden, insbesondere keine, die das Einbehalten von Löhnen, Sozialleistungen oder Dokumenten betreffen oder Einschränkungen beim Verlassen des Arbeitsplatzes auferlegen.

d. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Vereinigungsfreiheit sollte gemäss des ILO-Übereinkommens Nr. 87 gewährleistet sein. Die Beschäftigten der Geschäftspartner müssen das Recht haben, im Einklang mit den geltenden Gesetzen Versammlungen abzuhalten und Gewerkschaften sowie Vertretungsorgane zu gründen oder ihnen beizutreten. Die Beschäftigten der Geschäftspartner haben auch das Recht, Tarifverhandlungen zu führen, um Arbeitsplatz- und Lohnfragen im Einklang mit des ILO-Übereinkommens Nr. 98 zu lösen. Die Ausübung dieser Rechte darf unter keinen Umständen durch die Androhung von Repressalien behindert werden.

e. Schutz vor Folter und Belästigung

Geschäftspartner müssen alle Arbeiter und Arbeitnehmer mit Respekt und Würde behandeln. Die Arbeitnehmer dürfen am Arbeitsplatz keiner Form von Gewalt, Belästigung, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sein. Dieses Verbot erstreckt sich auf die Androhung von Gewalt, Missbrauch, einschliesslich körperlicher Züchtigung, verbale, körperliche, sexuelle, wirtschaftliche oder psychologische Misshandlung sowie geistige oder körperliche Nötigung und andere Formen der Belästigung oder Einschüchterung.

f. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Geschäftspartner müssen die nationalen Gesetze und die geltenden Industriestandards einhalten, um die Sicherheit, den Schutz und die Gesundheit am Arbeitsplatz in Übereinstimmung mit den ILO-Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 zu gewährleisten. Arbeitsabläufe und Produktgestaltung sollen so organisiert werden, dass Unfälle möglichst ausgeschlossen werden. Die Geschäftspartner sollen sich um eine wirksame Unfallverhütung bemühen und die Arbeitnehmenden regelmässig in den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsstandards und -massnahmen schulen.

g. Arbeitszeiten, Löhne und sonstige Leistungen

Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass die Arbeitszeit der Mitarbeiter die zulässigen Höchstgrenzen in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Gesetzen nicht überschreitet. Überstunden müssen freiwillig, nicht erzwungen, und nach den geltenden Vorschriften und Normen bezahlt werden. Die Geschäftspartner müssen das Recht ihrer Mitarbeiter auf Ruhezeiten und Freizeit respektieren, um ein Gleichgewicht zwischen Arbeit und Privatleben zu ermöglichen. Darüber hinaus müssen die Mitarbeiter der Geschäftspartner regelmässig, pünktlich und vollständig gemäss den geltenden Gesetzen entlohnt werden. Die Entlohnung und die Sozialleistungen sollten fair sein, sich an den Marktstandards orientieren und für alle Mitarbeiter gleichermaßen zugänglich sein, um ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard gemäss des ILO-Übereinkommens Nr. 100 zu sichern. Die Geschäftspartner sollten sich bemühen, ihren Mitarbeitern ein existenzsicherndes Einkommen oder einen existenzsichernden Lohn zu zahlen. Geschäftspartner, die in Ländern oder Sektoren mit hohen sozialen Risiken tätig sind, müssen existenzsichernde Einkommen oder existenzsichernde Löhne in ihren eigenen Betrieben einführen.

h. Verbot von Diskriminierung und Ungleichbehandlung

Es darf keine Diskriminierung oder Ungleichbehandlung bei der Einstellung, dem Zugang zu Weiterbildung, der Beförderung, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder beim Eintritt in den Ruhestand und insbesondere bei der Entlohnung aus Gründen wie Geschlecht, sexueller Orientierung, Rasse, Hautfarbe, Alter, Schwangerschaft, Familienstand, Gewerkschaftszugehörigkeit, Religion, (politischer) Meinung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Kaste, Krankheit oder Behinderung in Übereinstimmung mit dem ILO-Übereinkommen Nr. 111 geben.

i. Verbot rechtswidriger Landenteignung

Geschäftspartner dürfen sich nicht an rechtswidrigen Enteignungen von Land oder an erzwungenen Räumungen von Einzelpersonen oder Gemeinschaften beteiligen oder diese unterstützen. Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftstätigkeiten und -abläufe nicht zu solchen Praktiken führen, im Einklang mit lokalen und internationalen Gesetzen und Standards. Geschäftspartner dürfen beim Erwerb, der Entwicklung oder der anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern keine

rechtswidrigen Räumungen vornehmen oder Land, Wälder und Gewässer unrechtmässig enteignen, insbesondere nicht durch Abholzung, wenn deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person oder Gemeinschaft sichert, insbesondere von indigenen Völkern, die traditionell Eigentum an diesen Ländereien, Gebieten und Ressourcen hatten, sie bewohnt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben.

j. Verbot der Verursachung messbarer Umweltschäden

Geschäftspartner sollten bestrebt sein, jegliche Aktivitäten zu vermeiden, die messbare Umweltschäden verursachen könnten, die sich negativ auf die Menschenrechte auswirken. Dies kann schädliche Bodenveränderungen, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen, übermässigen Wasserverbrauch oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen umfassen, die: (a) die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln beeinträchtigen, (b) einer Person den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verwehren, (c) einer Person den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschweren, unmöglich machen oder diese zerstören (d) die Gesundheit und Sicherheit, die normale Nutzung von Eigentum oder Land oder die normale Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten einer Person beeinträchtigen oder (e) die ökologische Integrität beeinträchtigen, wie zum Beispiel durch Abholzung von Wäldern.

4 Klima und Umwelt

a. Erhaltung der natürlichen Ressourcen

Geschäftspartner sollten geeignete Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass natürliche Ressourcen in den Betriebsabläufen des Unternehmens und in der vorgelagerten Lieferkette wirtschaftlich, effizient, verantwortungsbewusst und nachhaltig genutzt werden, beispielsweise durch die Verwendung nachhaltiger Verpackungen. Sie sollten bestrebt sein, die planetaren Grenzen zu respektieren.

b. Klima- und Umweltschutz

Geschäftspartner sollten systematisch die Anpassung an den Klimawandel in ihren Geschäftstätigkeiten berücksichtigen und einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten. Geschäftspartner sollten bestrebt sein, den Einsatz von Lufttransport in der Lieferkette, wenn möglich, zu reduzieren. Darüber hinaus sollten Geschäftspartner, deren Aktivitäten Auswirkungen

auf die Umwelt haben, ein angemessenes Umweltmanagementsystem implementieren.

c. Erneuerbare Energien und Energienutzung

Wir begrüßen es, wenn Geschäftspartner ihren Energieverbrauch reduzieren und auf erneuerbare Energiequellen setzen. Sie sollten geeignete Massnahmen ergreifen, um die Energieeffizienz in ihren Betriebsabläufen durch geeignete Managementsysteme kontinuierlich zu verbessern.

d. Wasserverbrauch

Geschäftspartner sollten den Wasserverbrauch aktiv reduzieren und den negativen Auswirkungen ihrer eigenen Aktivitäten auf die Wasserknappheit entgegenwirken. Von Geschäftspartnern in Gebieten mit Wasserknappheit wird erwartet, dass sie wasserintensive Rohstoffe verantwortungsbewusst beziehen.

e. Abfall und Verschmutzung

Geschäftspartner sollten eine aktive Rolle bei der Reduzierung von Abfällen und Abwässern einnehmen, und Massnahmen ergreifen, um Boden-, Luft- und Wasserverschmutzung sowie Lärm- und Lichtverschmutzung zu verhindern.

f. Biologische Vielfalt und Landnutzung

Geschäftspartner sollten bestrebt sein, die negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Umwelt, wie z. B. den Verlust der biologischen Vielfalt, die Abholzung von Wäldern oder ineffiziente Landnutzung, aktiv zu reduzieren und ihnen entgegenzuwirken.

g. Umweltvorschriften

Geschäftspartner müssen die geltenden Umweltgesetze und -vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung einhalten.

h. Rohstoffe und Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

Geschäftspartner sollten auf die Verwendung von Zutaten verzichten, die genetisch veränderte Organismen (GVO) sind oder enthalten. Wenn Geschäftspartner Produkte anbieten, die Palmöl, Soja oder Kakao enthalten, sollten diese Zutaten nachhaltig beschafft werden und, sofern zutreffend, die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) einhalten.

i. Rohstoffe und Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Geschäftspartner müssen im Einklang mit den zutreffenden Tierschutz- und Tierwohlgesetzen und -standards handeln, wie z.B. den Europäischen Übereinkommen über den Schutz von

Schlachttieren, über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport und landwirtschaftlichen Tierhaltungen sowie dem Tierschutzgesetz der Schweiz, sofern zutreffend.

j. Verbot der rechtswidrigen Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einbringung von Abfällen und anderen Stoffen und Gegenständen

Geschäftspartner sollten aktiv zur Sicherheit auf Hoher See beitragen und die Verschmutzung durch Schiffe verhindern. Darüber hinaus dürfen sie sich nicht an irgendeiner Form der rechtswidrigen Versenkung oder Entsorgung von Abfällen in die Meeresumwelt beteiligen. Dies umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, die unerlaubte Einleitung von Schadstoffen, Kunststoffen, Chemikalien oder schädlichen Substanzen in Ozeane, Meere oder Wasserstrassen.

5 Governance

a. Schulungen und Kapazitätsaufbau

KADI legt Geschäftspartnern nahe, ihre Mitarbeiter und Führungskräfte im Rahmen von Schulungen und Einweisungen über den Inhalt dieses Lieferantenkodex zu informieren.

b. Verantwortung der Lieferanten in der gesamten Lieferkette

Mit der Annahme dieses Lieferantenkodex versichern die Geschäftspartner, dass sie die Bestimmungen dieses Lieferantenkodex in ihrer gesamten Lieferkette angemessen berücksichtigen und bei ihren eigenen Vertragspartnern durch geeignete vertragliche Regelungen durchsetzen werden.

c. Sorgfaltspflicht für Lieferketten und Mineralien und Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

Geschäftspartner müssen Prozesse zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten einführen, um Risiken in Bezug auf Menschenrechte und Umweltauswirkungen in ihren Lieferketten zu identifizieren, verhindern und minimieren. Im Rahmen dieser Sorgfaltspflichten sollten Geschäftspartner weitere Due-Diligence-Massnahmen und Rückverfolgbarkeit in ihren Lieferketten unterstützen. Von Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie mit den geltenden rechtlichen Anforderungen in Bezug auf ihre Sorgfaltspflichten vertraut sind, insbesondere für Mineralien und Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, und dass sie die Einhaltung dieser Gesetze sicherstellen. Darüber hinaus sollten sie sich bemühen, den „OECD-Leitfaden für

die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ einzuhalten.

d. Beschwerdemechanismen und Whistleblowing

Geschäftspartner sollten ihren Mitarbeitern und Subunternehmern Kommunikationskanäle in ihrer Landessprache zur Verfügung stellen, um Bedenken oder Beschwerden zu äussern oder mögliche illegale Aktivitäten zu melden, ohne Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen befürchten zu müssen. Meldungen müssen vertraulich behandelt werden und, sofern gesetzlich zulässig, anonym erfolgen können. Im Falle eines Verdachts auf Verstösse gegen die in diesem Lieferantenkodex festgelegten Kriterien wird von Geschäftspartnern, deren Mitarbeitern sowie Stakeholdern und Anspruchsgruppen im Allgemeinen erwartet, dass sie Verstösse über folgenden Link melden:

<https://whistleblowersoftware.com/secure/Kadi>

e. Proaktive Meldung bei Verdacht auf Kinderarbeit in der Lieferkette

Wenn Geschäftspartner oder Stakeholder Kenntnis von oder Verdacht auf die Beteiligung von Kinderarbeit in unserer Lieferkette oder in Verbindung mit KADI erhalten, erwarten wir eine umgehende und proaktive Meldung. Jede verdächtige Aktivität in Bezug auf Kinderarbeit über folgenden Link zu melden:

<https://whistleblowersoftware.com/secure/Kadi>

f. Recht auf Überprüfung und Audits

Um die Einhaltung dieses Lieferantenkodex zu überprüfen, müssen Geschäftspartner KADI die Durchführung von Audits gestatten. Auf Anfrage von KADI müssen Geschäftspartner alle erforderlichen Informationen und Angaben bereitstellen und nach angemessener Vorankündigung die Durchführung von Vor-Ort-Audits der Geschäftseinrichtungen durch KADI (oder einen beauftragten Dritten) zulassen.

g. Transparenz und Rückverfolgbarkeit

Von Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie die Transparenz und Rückverfolgbarkeit von Produkten und Dienstleistungen, die sie KADI bereitstellen, erhöhen. Insbesondere bei Produkten, deren Zutaten und Inhaltsstoffe aus verschiedenen Produktionsländern stammen, müssen die Geschäftspartner das jeweilige Herstellungsland gemäss der VSoTr angeben.

h. Produktqualität und -sicherheit

Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass die an KADI gelieferten Produkte und Dienstleistungen die festgelegte Qualität aufweisen und den nationalen und internationalen Gesetzen entsprechen.

Anwendbare Standards sind in den entsprechenden Verträgen definiert.

i. Kontinuierliche Verbesserung

Geschäftspartner sollten ihr Engagement für die kontinuierliche Verbesserung der in diesem Lieferantenkodex festgelegten Standards unter Beweis stellen. Wir sind bestrebt, in den kommenden Jahren mit unseren Geschäftspartnern an einer kontinuierlichen Verbesserung zu arbeiten und werden sie dabei durch den Austausch von Informationen und die Bereitstellung von Zeit für den Dialog unterstützen.

j. Recht auf Abhilfe / Verstösse gegen diesen Lieferantenkodex

Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, KADI unverzüglich schriftlich über festgestellte Risiken und Verstösse gegen die in diesen Lieferantenkodex dargelegten Grundsätze zu informieren und geeignete Abhilfemassnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu verhindern oder zu minimieren. KADI behält sich das Recht vor, den Vertrag auszusetzen, bis die Nichteinhaltung behoben ist. Wenn Geschäftspartner nach Ablauf einer angemessenen Frist die Nichteinhaltung nicht beheben oder minimieren, behält sich KADI das Recht vor, den Vertrag, ohne jegliche Strafe oder weitere Haftung zu kündigen.